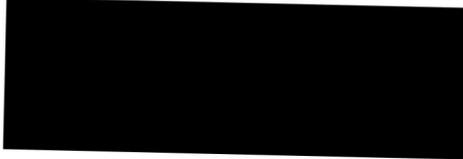




POSTANSCHRIFT Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028  
Bonn



HAUSANSCHRIFT Potsdamer Platz 1  
10785 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86  
53028 Bonn

TEL +49 30 18 681- [REDACTED]

FAX +49 30 18 681-

E-MAIL [REDACTED]@bkm.bund.de

INTERNET www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ Berlin

DATUM 21. Oktober 2021

AZ K11-13002/21#14

BETREFF

**Ihr IFG-Antrag bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)  
vom 24.04.2021  
hier: Gebührenbescheid**

Sehr geehrt [REDACTED]

wie mit Bescheid vom 20. Oktober 2021 angekündigt, ergeht folgender

### **Gebührenbescheid**

zur Beantwortung Ihres o.g. IFG-Antrags indem Sie Kopien des

- Schriftverkehr zwischen der BKM und dem BStU zum Thema "virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen"
- Schriftverkehr zwischen der BKM und dem BKAmT zum o.g. Thema
- Schriftverkehr zwischen der BKM und Abgeordneten (Land und Bund) zum o.g. Thema
- Protokolle von Gesprächen und Sitzungen, in denen das Thema "virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen" angesprochen wurde.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen wurden Ihnen 563 eingescannte Seiten per Mail zugesandt und Ihrem Antrag entsprochen.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren zu erheben. Als Antragsteller sind Sie Kostenschuldner i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGG. Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach der Anlage Teil A zu § 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2.1.2006 in Verbindung mit § 10 IFG.

Bei der Bemessung der konkret festzusetzenden Gebühr innerhalb der vorgegebenen Gebührenrahmen steht der BKM ein Ermessensspielraum zu.

In Ihrem Fall sind die Gebühren nach Ziffer 2.2 der Anlage Teil A zu § 1 Abs. 1 IFGGebV zu bemessen, da durch die Zusammenstellung der Unterlagen, den Umfang der angeforderten Akten und die Notwendigkeit von Schwärzungen zum Schutz Daten Dritter ein höherer Verwaltungsaufwand entstanden ist. Die genannte Ziffer sieht einen Kostenrahmen von 30 € bis 500 € vor.

Für die Bearbeitung dieses Informationsbegehrens war es erforderlich, das Aktenmaterial im Umfang von 18 Aktenordnern mit etwa 4500 Seiten nach den erbetenen Dokumenten zu sichten, die Dokumente sodann auf das Vorliegen etwaiger Ausschlussgründe i.S.d. §§ 3-6 IFG zu sichten, die personenbezogenen Daten zu schwärzen, für den Mailversand einzuscannen und an Sie zu übersenden.

Für die Vorbereitung der Herausgabe der umfangreichen Antragsunterlagen inklusive Schwärzungen und dem Einscannen für den Mailversand wurden 37 Stunden im mittleren Dienst sowie 12 Stunden im gehobenen Dienst benötigt. Die rechtliche Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung von Ausnahmetatbeständen i.S.d. §§ 3-6 IFG, erforderte sechs Stunden im höheren Dienst.

Unter Einsatz pauschalierter Stundensätze, die erheblich unter den tatsächlichen Kosten liegen, wird für den mittleren Dienst 30 €, den gehobenen Dienst 45 € und den höheren Dienst 60 € je Stunde in Ansatz gebracht. Dieses hätte eine Gebührenforderung in Höhe von 2010 € zur Folge. Um den Besonderheiten des Informationszugangsrechts Rechnung zu tragen, sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Daher ist die Gebührenhöhe auf 500 € gedeckelt.

Weitere Umstände, die eine Reduzierung der Gebühren rechtfertigen könnten (§ 2 IFGGebV), wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Die Gebühr ist in Relation zu dem Aufwand und zur Verfügung gestellten Datenvolumen durchaus angemessen.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von insgesamt

**500,00 EUR**

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids zu überweisen an:

Begünstigter:	Bundeskasse Halle
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	1180 0516 5290 BEW 03023177 Az. K 11-13002/20#33

Bitte geben Sie im Verwendungszweck unbedingt das (fettgedruckte) Kassenzeichen an. Andernfalls kann Ihre Einzahlung nicht zugeordnet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG, § 68 VwGO).**

**Der Widerspruch ist zu erheben bei der**

**Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,**

**Postanschrift: Postfach 17 02 90, 53108 Bonn,**

**Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn**

Im Auftrag

